

Begründung

1. Ziel

Oberstes Ziel der Vierzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (14. CoBeLVO) ist die Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, welches sich seit Ende des Jahres 2019 ausgehend von der chinesischen Stadt Wuhan in der Provinz Hubei weltweit ausbreitete. Aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Gefahr der durch das Virus ausgelösten Atemwegserkrankung COVID-19 und der rapiden Zunahme der Fallzahlen erklärte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Ausbruch am 11. März 2020 offiziell zu einer Pandemie. Aktuell verzeichnet die Corona-Pandemie weltweit fast 70 Millionen Infizierte und ca. 1,5 Millionen registrierte Tote. In Deutschland haben sich bislang ca. 1,3 Millionen Menschen infiziert, ca. 21.000 Menschen sind verstorben (Stand: 13. Dezember 2020).

Die Regelungen der 14. CoBeLVO führen ein Maßnahmenpaket fort, dessen Eckpunkte in der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bereits am 28. Oktober 2020 beschlossen und ursprünglich in der Zwölften Corona-Bekämpfungsverordnung umgesetzt worden war. Mit der Dreizehnten Corona-Bekämpfungsverordnung wurden die Maßnahmen auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. November 2020 evaluiert und nochmals verlängert.

Es ist durch die Maßnahmen gelungen, vorübergehend das exponentielle Wachstum zu stoppen und das Infektionsgeschehen auf hohem Niveau zu stabilisieren. Mit der zunehmenden Mobilität und den damit verbundenen zusätzlichen Kontakten in der Vorweihnachtszeit befinden sich Deutschland und damit auch Rheinland-Pfalz jedoch nun wieder im exponentiellen Wachstum der Infektionszahlen. Eine weiter zunehmende Belastung des Gesundheitssystems und eine nicht hinnehmbare hohe Zahl täglicher Todesfälle sind die Folge. Deshalb ist es erforderlich, weitere tiefgreifende Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten zu ergreifen. Ziel ist es die Zahl der Neuinfektionen wieder so deutlich zu reduzieren, wie es im Beschluss vom 25. November definiert ist, so dass es den Gesundheitsämtern wieder möglich wird, Infektionsketten möglichst vollständig identifizieren und unterbrechen zu können und so die Zahl der Erkrankten weiter zu senken.

Mit der 14. CoBeLVO werden daher weitere Verschärfungen, insbesondere die Schließung gewerblicher Einrichtungen, die nicht der Grundversorgung der Bevölkerung dienen, angeordnet (sog. Shutdown). Diese sind zwingend geboten, um einen spürbaren und dauerhaften Rückgang der weiterhin sehr hohen Infektionszahlen sowie einen Schutz des Gesundheitssystems vor Überlastung zu erreichen und weitere Todesfälle zu verhindern. Deshalb ist auch eine weitergehende Schließung insbesondere auch gewerblicher Betriebe erneut für einen vorübergehenden Zeitraum erforderlich. Eine Lockerung von Maßnahmen über die Weihnachtsfeiertage kann nur eingeschränkt und bezogen auf den engsten Familienkreis erfolgen. Die Weihnachtszeit und der Jahreswechsel bergen mit ihren traditionell verstärkten und engen sozialen Kontakten große Risiken für eine weitere Verschlechterung der Infektionslage, die in der gegenwärtigen Situation nicht eingegangen werden können. Auch die in der 14. CoBeLVO geregelten Maßnahmen sind am Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ausgerichtet. Der Verordnungsgeber erfüllt damit seine Schutzpflicht aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

2. Infektionsgeschehen und medizinische Versorgungslage in Rheinland-Pfalz

Die Situation in Rheinland-Pfalz ist angesichts eines noch immer hohen Niveaus von Neuinfektionen und einer hohen Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten weiterhin ernst und besorgniserregend: Während am 1. September nur 41 Neuinfektionen verzeichnet wurden, waren es Ende Oktober (vor Erlass der Zwölften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz) bereits ca. 600 Neuinfektionen pro Tag und Ende November ca. 1.000 Neuinfektionen pro Tag gewesen. Am 12. Dezember 2020 waren 17.642 Menschen im Land mit dem Coronavirus infiziert (Stand: 12.12.2020, Quelle: Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz); wobei in sechs Städten und Landkreisen 7-Tages-Inzidenzen von über 200 und sogar 300 Fällen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der vergangenen sieben Tage erfasst wurden.

Am 1. September wurden 30 COVID-19-Patienten stationär (davon 6 Personen intensivstationär) behandelt. Seit Mitte Oktober steigt insbesondere die Zahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle stark an. Aktuell werden 2854 COVID-19-Patientinnen und -Patienten in den rheinland-pfälzischen Krankenhäusern behandelt (Stand: 12.12.2020, Quelle: Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz).

Insgesamt haben sich in Rheinland-Pfalz bisher ca. 54.969 Menschen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert, 837 Menschen sind verstorben (Stand: 12.12. 2020, Quelle: Robert Koch-Institut).

3. Regelungskonzept

Konzeptioneller Ausgangspunkt der 14. CoBeLVO ist – wie bereits bei der Zwölften und der Dreizehnten Corona-Bekämpfungsverordnung – nicht allein die Ansteckungswahrscheinlichkeit für Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestimmter Veranstaltungen bzw. Nutzerinnen und Nutzer bestimmter Einrichtungen. Vielmehr zielt die Strategie zur Verlangsamung des Pandemiegeschehens darauf ab, direkte Begegnungen von Menschen vorübergehend auf ein absolut zwingendes Mindestmaß zu begrenzen. Dort wo Begegnungen stattfinden (müssen), ist die Einhaltung der AHA+AL Regeln (Abstand, Hygienemaßnahmen, Alltagsmasken, CoronaWarnApp, Lüften) sicherzustellen.

Die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgt maßgeblich über die Tröpfcheninfektion oder über Aerosole in der Luft, sodass eine weitgehende Reduzierung öffentlicher und privater Kontakte besonders geeignet ist, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Die Kontaktbeschränkungen treffen vor allem die Bereiche, in denen mit länger andauernden Begegnungen von Menschen zu rechnen ist. Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass Begegnungen von Menschen während der Wintermonate vor allem in geschlossenen Räumen stattfinden. Das Infektionsgeschehen kann durch eine umfassende Verminderung dieser persönlichen Kontakte effektiv begrenzt werden.

Im Zuge der Abwägung und Verhältnismäßigkeitsprüfung wurde berücksichtigt, dass viele der nunmehr geschlossenen Einrichtungen in den vergangenen Monaten hervorragende Arbeit geleistet und sehr gute Hygienekonzepte entwickelt haben, die grundsätzlich geeignet sind, zur Reduzierung des Infektionsgeschehens beizutragen. In der aktuellen Lage, die durch ein weiterhin sehr hohes Niveau an Infektionszahlen aufgrund eines überwiegend diffusen und lokal nicht mehr eingrenzbaeren Infektionsgeschehens geprägt ist, reichen diese Maßnahmen aber nicht aus, um ein exponentielles Wachstum nicht nur kurzfristig zu stoppen und den Sieben-Tage-Inzidenz-Wert wieder auf unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner und Einwohnerinnen zu senken. Bei mehr als 75 v. H. der Neuinfektionen ist ihre Herkunft nicht mehr nachvollziehbar,

sodass das Infektionsgeschehen auch immer weniger einzelnen Bereichen zugeordnet werden kann. Es bedarf vielmehr einer signifikanten Reduzierung jeglicher physischen Kontakte. Insofern sind Hygienekonzepte und Auflagen zwar ein milderes Mittel; sie sind jedoch gegenüber der größtmöglichen Vermeidung sozialer Kontakte aktuell kein gleich geeignetes Mittel, um die Corona-Pandemie zu bekämpfen und die drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Das Wirtschaftsleben wird daher auf die für die Grundversorgung der Bevölkerung unerlässlichen Bereiche beschränkt. Dabei sollen die Hygieneregeln beachtet und längerdauernde soziale Kontakte vermieden werden. Auch Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und Veranstaltungen, die gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes der Glaubens- und Religionsausübung dienen, sind wegen ihrer besonderen verfassungsrechtlichen Bedeutung – soweit die notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden und damit teilweise nur unter Auflagen – weiterhin zulässig.

Diese Priorisierung bestimmter Lebensbereiche ist Ergebnis einer umfassenden Abwägung und verletzt auch nicht den Gleichheitsgrundsatz des Artikels. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (zur Zwölften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vergleiche die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. November 2020, – 6 B 11353/20.OVG – und vom 9. November 2020, – 6 B 11345/20.OVG –). Denn im Bereich des Infektionsschutzes – als besonderem Gefahrenabwehrrecht – darf der Ordnungsgeber im Hinblick auf Massenerscheinungen, die sich (wie das gegenwärtige weltweite Infektionsgeschehen) auf eine Vielzahl von Lebensbereichen auswirken, generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen, ohne wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen den Gleichheitsgrundsatz zu verstoßen. Dies gilt in besonderer Weise bei Auftreten neuartiger Gefahrenlagen und Entwicklungen, die ein schnelles Eingreifen des Ordnungsgebers erforderlich machen. Für den Shutdown in den Frühjahrsmonaten März und April dieses Jahres belegen die damals erheblich gesunkenen Infektionszahlen, dass die getroffenen Maßnahmen effektiv waren. Eine Orientierung hieran ist daher aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens, das zahlenmäßig sogar noch über dem des Frühjahrs 2020 liegt, geboten.

So schwerwiegend und einschneidend die Einschränkungen für die von ihnen betroffenen Menschen und Unternehmen im Tourismus-, Kultur- und Sportbereich und im Einzelhandel auch sind: Die Schutzmaßnahmen sind derzeit unverzichtbar, dienen der Eindämmung der Corona-Pandemie und sind verhältnismäßig. Sie sind von zeitlich begrenzter Dauer. Es werden zur Reduzierung der belastenden Auswirkungen Ausnahmetatbestände geregelt, soweit eine Kontaktreduzierung möglich ist und damit Infektionsgefahren vermieden werden (z.B. sind nicht touristische Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben sowie Abhol- und Lieferdienstleistungen in der Gastronomie erlaubt). Den teilweise erheblichen wirtschaftlichen Einbußen der betroffenen Unternehmen wird dabei durch staatliche Überbrückungshilfen, die sie finanziell entlasten sollen, entgegengewirkt.

5. Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

a) Allgemeine Schutzmaßnahmen (§ 1)

Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist es aktuell unerlässlich, alle nicht notwendigen Kontakte zu vermeiden. Nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 vor allem bei direktem Kontakt zum Beispiel durch Sprechen, Husten oder Niesen. Bei der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole eine wesentliche Rolle. Ansteckungen können durch einen hinreichenden Abstand zwischen den Personen vermieden werden. Insofern ist zu beachten, dass Infizierte bereits ein bis drei Tage vor Symptombeginn und auch bei asymptomatischem Krankheitsverlauf ansteckend sind.

Es wird daher an die Bürgerinnen und Bürger appelliert, nähere und längere Begegnungen mit anderen Personen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und sich auch zu Hause bzw. in anderen privaten Räumlichkeiten auf eine Gruppengröße von höchstens fünf Personen (wobei Kinder bis zu 14 Jahren außer Betracht bleiben) zu beschränken.

Auch in diesem besonderen Jahr sollen die Weihnachtstage gemeinsam gefeiert werden können. Angesichts des hohen Infektionsgeschehens wird dies jedoch nur in deutlich kleinerem Rahmen als sonst üblich möglich sein. In der Zeit vom 24. Dezember bis zum 26. Dezember 2020 werden - als Ausnahme von den sonst geltenden Kon-

taktbeschränkungen - während dieser Zeit Treffen mit vier über den eigenen Hausstand hinausgehenden Personen zuzüglich Kindern im Alter bis 14 Jahre aus dem engsten Familienkreis, also Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen zulässig sein, auch wenn dies mehr als zwei Hausstände oder 5 Personen über 14 Jahren bedeutet. Angesichts des anhaltend hohen Infektionsgeschehens wird eindrücklich an die Bürgerinnen und Bürger appelliert, Kontakte in den fünf bis sieben Tagen vor Familientreffen auf ein absolutes Minimum zu reduzieren (Schutzwoche).

Selbstverständlich sollen Personen, die Symptome einer Atemwegsinfektion (und damit einschlägige Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) aufweisen, den Kontakt zu anderen Personen vermeiden und sich zu Hause aufhalten, um andere nicht in die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu bringen.

Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten, sofern nichts anderes bestimmt ist. Das allgemeine Abstandsgebot des § 1 Abs. 2 gilt für zufällige, nicht geplante Begegnungen im öffentlichen Raum; hingegen werden Zusammenkünfte, also geplante Treffen, von § 2 geregelt.

Nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse kann eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 über Tröpfchen oder Aerosole jedenfalls teilweise vermieden werden, wenn die infizierte Person einen Mund-Nasen-Schutz trägt. Der Mund-Nasen-Schutz dient also vorrangig dem Schutz anderer Personen vor einer Ansteckung. Der Mund-Nasen-Schutz muss Mund und Nase beim Tragen ausreichend bedecken. Ein Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen, wenn die 14. CoBeLVO eine Maskenpflicht anordnet und ausdrücklich auf § 1 Abs. 3 verweist (vgl. z.B. § 5 Satz 1). Außerdem gilt die Maskenpflicht in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind. Darüber hinaus ist ein Mund-Nasen-Schutz an allen öffentlichen Orten mit Publikumsverkehr zu tragen; dies können auch Örtlichkeiten unter freiem Himmel sein, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen. Die Bestimmung der Orte nach Satz 2 sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Maskenpflicht

obliegt der zuständigen Kreisverwaltung bzw. in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind Befreiungen von der Maskenpflicht vorgesehen (§ 1 Abs. 4).

Hinsichtlich der Regelungssystematik ist klarzustellen, dass auch eine Personenbegrenzung und die Kontakterfassung nur dann verpflichtend sind, soweit die 14. CoBeLVO diese Pflichten ausdrücklich anordnet und auf die entsprechenden Absätze des § 1 verweist.

b) Versammlungen, Veranstaltungen, Zusammenkünfte

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen gestattet. Dabei bleiben Kinder bis 14 Jahre bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht. Das allgemeine Abstandsgebot (§ 1 Abs. 2 Satz 1) muss dann nicht eingehalten werden. Die Regelung dient dem allgemeinen Ziel der 14. CoBeLVO Kontakte und Begegnungen von Personen auf ein zwingend notwendiges Mindestmaß zu reduzieren, um Infektionsketten zu unterbrechen und das Infektionsgeschehen effektiv zu begrenzen

Aus diesem Grund ist auch der Konsum alkoholhaltiger Getränke im öffentlichen Raum untersagt. Damit soll der Anreiz zur Gruppenbildung in der Öffentlichkeit vermieden und die vom Alkoholkonsum ausgehende Infektionsgefahr infolge alkoholbedingter Enthemmung eingegrenzt werden. Es bedarf daher eines Alkoholverbots, um einen Gesundheitsschutz effektiv zu gewährleisten.

Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen sowie Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen sind unabhängig vom allgemeinen Abstandsgebot des § 1 Abs. 2 und von den Personenzahlbegrenzungen des § 2 Abs. 1 ausnahmsweise zulässig. Es gilt bei diesen privilegierten Zusammenkünften die Maskenpflicht des § 1 Abs. 3.

Zum Jahreswechsel 2020/2021 darf kein Feuerwerk auf öffentlichen Straßen und Plätzen abgebrannt und auch nicht öffentlich veranstaltet werden. Dieses Verbot von Sil-

vesterfeuerwerk beruht auf infektionsschutzrechtlichen Erwägungen. Es dient der Verhinderung größerer Gruppenbildungen, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht zuverlässig erwartet werden kann. Es verhindert darüber hinaus Verletzungen der Bürgerinnen und Bürger. Diese gilt es vor dem Hintergrund der bereits enormen Belastung des Gesundheitssystems und angesichts der erheblichen gesundheitlichen Risiken beim Abbrennen von Feuerwerk zu vermeiden.

c) Schließung von gewerblichen Einrichtungen

Aufgrund der weiterhin nicht signifikant sinkenden Infektionszahlen und einer zunehmend drohenden Überlastung des Gesundheitssystems sind deutlich weitergehende Schließungen – als noch mit der Zwölften und Dreizehnten Corona-Bekämpfungsverordnung geregelt – erforderlich. Insbesondere müssen erneut gewerbliche Einrichtungen für einen vorübergehenden Zeitraum geschlossen werden. Nur so können Begegnungen von Menschen und daraus resultierende neue Infektionen effektiv vermieden werden.

Gewerbliche Betriebe, die der Daseinsvorsorge und Deckung des täglichen Lebensbedarfs dienen, dürfen weiterhin geöffnet bleiben. Allerdings müssen hierbei grundsätzlich das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 (auch auf Parkplätzen) und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 beachtet werden, um Infektionsmöglichkeiten weitmöglich auszuschließen. Etwaige verfassungsrechtlich relevante Ungleichbehandlungen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG wären jedenfalls dadurch sachlich gerechtfertigt, dass die weiterhin geöffneten gewerblichen Betriebe eine besondere Versorgungsfunktion für die Bevölkerung darstellen.

d) Schließung von Einrichtungen; Untersagung von Veranstaltungen

Aufgrund des Gesamtkonzepts der 14. CoBeLVO sollen Kontakte und Begegnungen für einen vorübergehenden Zeitraum stark eingeschränkt werden, um einen weiteren Anstieg an Neuinfektionen sowie die drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Aus diesem Grund ist die zeitlich begrenzte Schließung und Untersagung folgender Einrichtungen und Veranstaltungen gerechtfertigt:

§ 4 regelt daher die zeitlich befristete Schließung von Betrieben und Einrichtungen, die dem Publikumsverkehr und der Unterhaltung dienen. Hierzu zählen Clubs, Diskotheken, Kirmes, Volksfeste und ähnliche Einrichtungen sowie Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostitutionsschutzgesetzes. Die hier typischerweise vorhandenen Betriebskonzepte beruhen auf geselligen und nahen Begegnungen der Besucher bzw. Nutzer, sodass Abstandsregeln nicht konsequent eingehalten, Infektionsketten nicht zuverlässig nachverfolgt und eine Vermeidung von Infektionen nicht ausgeschlossen werden können.

Auch in gastronomischen Einrichtungen besteht – selbst bei Beachtung der bisher etablierten Hygienekonzepte – ein Ansteckungsrisiko, wie es von jeder Zusammenkunft einer Vielzahl von Personen ausgeht. Durch die Schließung gastronomischer Einrichtungen (§ 7) werden physische Kontaktmöglichkeiten begrenzt. Dadurch wird verhindert, dass sich viele Menschen über einen längeren Zeitraum auf begrenztem Raum und ohne Mund-Nasen-Schutz aufhalten und sich gegenseitig in die Gefahr eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bringen. Darüber hinaus trägt die Schließung gastronomischer Einrichtungen dazu bei, dass sich Menschen weniger im öffentlichen Raum aufhalten und eher zu Hause bleiben. Als verhältnismäßige Ausnahme von der grundsätzlichen Schließung gastronomischer Einrichtungen, sind Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf und der Ab-Hof-Verkauf erlaubt. Hierbei ist mit einem nur kurzen Aufenthalt und Kontakt zu anderen Personen zu rechnen, sodass bei diesen Begegnungen von keiner hohen Infektionsgefahr auszugehen ist. Auch Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen dürfen betrieben werden, um den Betriebsablauf dieser Einrichtungen aufrechtzuerhalten.

Durch die Schließung von Übernachtungsbetrieben (§ 8) sollen private und touristische Reisen und eine weitere Verbreitung des Infektionsgeschehens verhindert und physische Kontaktmöglichkeiten begrenzt werden.

Wegen der aktuellen Gefährdungslage regelt § 11 die zeitlich befristete Schließung von Messen, Spezialmärkten, Freizeitparks, zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und (jeweils) ähnlichen Einrichtungen. Bei all diesen Freizeiteinrichtungen kommen regelmäßig eine Vielzahl an Personen für einen längeren Zeitraum und zudem teilweise aus überregionalen Gebieten zusammen, sodass ohne eine Schließung dieser Einrichtungen neue

Infektionen und nicht nachvollziehbare Infektionsketten konkret befürchtet werden müssten.

§ 15 regelt die zeitlich befristete Schließung von öffentlichen und gewerblichen Kultur- einrichtungen. Hierzu zählen Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsth Bühnen, Museen, Zirkusse und (jeweils) ähnliche Einrichtungen. In Kultur- und Kunsteinrichtungen kommt regelmäßig eine Vielzahl von Personen aus einem oftmals größeren Einzugs- gebiet für einen längeren Zeitraum zusammen; solche physischen Kontakte sollen je- doch wegen der damit verbundenen Infektionsgefahren gerade vermieden werden.

Der Probenbetrieb von professionellen Kulturangeboten ist unter Beachtung der allge- meinen Schutzmaßnahmen zulässig, sodass diese ihren Betrieb nach Ablauf der be- fristeten Schließung unmittelbar fortsetzen können. Damit wird dem Verhältnismäßig- keitsgrundsatz Rechnung getragen. Der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur sowie außerschulischer Musikunterricht ist hingegen untersagt; auch inso- fern sollen nicht zwingend erforderliche physische Kontakte vermieden werden.

e) Betriebe und Dienstleistungen

In allen Arbeits- und Betriebsstätten gilt nunmehr die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3, sofern am jeweiligen Platz der Arbeits- oder Betriebsstätte der Mindestabstand von 1,5 Metern im Sinne des § 1 Abs. 2 nicht eingehalten werden kann.

Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe dürfen ihre Tätigkeit ausüben, sofern die all- gemeinen Schutzmaßnahmen beachtet werden und insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 eingehalten werden.

Soweit bei körpernahen Dienstleistungen das allgemeine Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 nicht eingehalten werden kann, ist diese Tätigkeit wegen des damit einherge- henden erhöhten Infektionsrisikos untersagt. Erlaubt sind allein solche körpernahen Dienstleistungen, die medizinischen Gründen dienen. Kosmetische Dienstleistungen oder Wellnessbehandlungen dienen hingegen nicht medizinischen Gründen in diesem Sinne.

Mit der Ergänzung in Abs. 2 Satz 2 wird klargestellt, dass zu den Dienstleistungen, die aus hygienischen oder medizinischen Gründen erlaubt sind, auch Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs – SGB IX – zählen. Rehabilitationssport findet aufgrund gesetzlicher Definition stets in Gruppen statt und ist daher – in Abweichung zu der Regelung in § 10 – ausnahmsweise zulässig. Der Verweis auf § 64 SGB IX stellt sicher, dass eine ärztliche Verordnung vorliegt.

f) Sport

Das weitgehende Verbot von sportlicher Betätigung in geschlossenen Räumen und in einem eng begrenzten Personenkreis dient ebenfalls dem primären Ziel der, Kontakte auf ein absolut zwingendes Mindestmaß zu begrenzen.

Sportliche Betätigung ist grundsätzlich geprägt durch gemeinsames Training und Wettkämpfe mit vielen persönlichen Begegnungen im und um den Sportbetrieb. Sportausübung ist mit körperlicher Anstrengung, also mit erhöhter Herz- und Atemfrequenz und folglich mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden. Alle diese Umstände tragen das Risiko einer Weiterverbreitung der Infektion in sich. Daher muss die Sportausübung auf ein Maß reduziert werden, bei dem das Übertragungsrisiko nahezu ausgeschlossen werden kann.

Durch das generelle Verbot von Zuschauerinnen und Zuschauern werden nicht notwendige persönliche Begegnungen im Sport ausgeschlossen und die Mobilität von Menschen im öffentlichen Raum im Sinne der Bekämpfungsgesamtstrategie erheblich reduziert.

g) Gottesdienste

Vor dem Hintergrund der grundrechtlich geschützten Religionsfreiheit sind Gottesdienste unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen weiterhin zulässig. In Gottesdiensten besteht nunmehr für die Besucher auch dann Maskenpflicht, wenn sie sich an ihrem Platz befinden. Dies ist insbesondere deswegen erforderlich, weil Gottesdienste in der Weihnachtszeit erfahrungsgemäß erheblich stärker besucht werden als im Jahresmittel. Grundlage für die Anordnung der Maskenpflicht ist insoweit § 28a

Abs. 1 Nr. 10 IfSG. In Innenräumen und somit auch bei Gottesdiensten kann vor allem dann eine Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst alle Personen eine Maske tragen. Das Tragen einer Maske trägt dazu bei, andere Personen vor Aerosolen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen. Somit schützt das Tragen der Maske am Platz andere Gottesdienstbesucher.

Vor dem bereits genannten Hintergrund des vermehrten Besuchs muss im Rahmen von Gottesdiensten auch der Gemeinde- und Chorgesang untersagt werden. Beim lauten Sprechen und beim Singen werden vermehrt Tröpfchen und Aerosol produziert. Damit steigt insbesondere in Innenräumen das Risiko einer Anreicherung von Aerosolen. Dies wiederum kann eine mögliche Infektionsübertragung begünstigen, und zwar auch bei Einhaltung von Mindestabständen.

h) Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter, Kindertagesstätten

Im Rahmen der zur Senkung der Infektionszahlen geplanten gesamtgesellschaftlichen Maßnahmen werden auch in den Schulen Kontakte möglichst auf das notwendige Maß beschränkt. Gleichzeitig muss dem Recht auf Bildung der Kinder und Jugendlichen aber auch dem Betreuungsbedarf der Eltern und Sorgeberechtigten angemessen Rechnung getragen werden. Aus diesem Grunde bleiben ab dem 16. Dezember 2020 die Schulen für eine Notbetreuung geöffnet. Ab dem 4. Januar 2021 findet – befristet auf zwei Wochen - in den Schulen zusätzlich zur Notbetreuung ein Fernunterrichtsangebot statt. An allen Kindertageseinrichtungen findet ein Betreuungsbetrieb einschließlich der geplanten Schließzeiten statt. Eltern und Sorgeberechtigte sollen nach Möglichkeit eine Betreuung zu Hause sicherstellen, um die Anzahl der Kinder in den Einrichtungen gering zu halten.

i) Hochschulen, Außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Hochschulen haben strenge Sicherheitskonzepte umgesetzt, um ihren Studierenden unter Einbeziehung digitaler Lehre und anderen Fernlehrformaten ein ordnungsgemäßes Studium sicherzustellen und im Rahmen des epidemiologisch Verantwortbaren auch Präsenzunterricht zu ermöglichen. Die erforderlichen Einschränkungen

dienen sowohl dem Gesundheitsschutz der Studierenden und Lehrenden selbst als auch dem Ziel, landesweit die Zahl der Neuinfektionen zu reduzieren. Für den Hochschulbereich bedeutet das: Online-Lehre ist die Regel, Präsenz kann es nur geben, wo es epidemiologisch verantwortbar und zwingend erforderlich ist, um einen erfolgreichen und ordnungsgemäßen Studienverlauf sicherzustellen.

j) Krankenhäuser

In den Krankenhäusern befinden sich oftmals vorübergehend oder dauerhaft vulnerable und daher besonders zu schützende Personengruppen. Aus diesem Grund wird durch die 14. CoBeLVO vorgegeben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag des Coronavirus zu vermeiden. Dahingehende Maßnahmen sind zum Schutz von Patientinnen und Patienten und Bewohnerinnen und Bewohnern, nicht zuletzt aber auch des Personals der auch für die Bekämpfung der Pandemie besonders wichtigen Einrichtungen und folglich der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems notwendig.

k) Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen

In Bezug auf die Einreise- und Quarantäneregelungen, die in den §§ 19 ff. der 13. CoBeLVO geregelt sind, wird auf die Begründung zur Muster-Quarantäneverordnung des Bundes, die gemeinsam von den Innen- und Gesundheitsministerien von Bund und Ländern zur Schaffung einer bundesweit möglichst einheitlichen Regelung erarbeitet wurden, verwiesen (abzurufen unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1798906/0a2294f4c1310622597ea8a24dad8521/2020-10-14-musterquarantaeneverordnung-data.pdf?download=1>). Die Muster-Quarantäneverordnung wurde im Zuge der 1. Änderung der Zwölften Corona-Bekämpfungsverordnung weitestgehend unverändert in Rheinland-Pfalz umgesetzt und auch von der 13. sowie der 14. CoBeLVO übernommen.

In Abweichung zur Muster-Quarantäneverordnung wurde in § 20 Abs. 2 Nr. 1 eine Frist von 72-Stunden für einen Aufenthalt in einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 geregelt.

Insofern wurde die bisher geltende Regelung aufrechterhalten und zugleich eine einheitliche Regelung mit dem Saarland geschaffen.

Abweichend zur Muster-Quarantäneverordnung ist ebenfalls § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8; hierdurch sollen Studierende und Auszubildende, die für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt nach Deutschland einreisen, privilegiert werden.

I) Allgemeinverfügungen

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind grundsätzlich gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zu erlassen. Soweit die 14. CoBeLVO weitergehende Schutzmaßnahmen enthält als Allgemeinverfügungen, werden diese Allgemeinverfügungen durch diese Verordnung ersetzt und sind aufzuheben.

Sofern der 7-Tages-Inzidenzwert über 200 liegt, stimmen die betroffenen Kreise und kreisfreien Städte im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium über diese Verordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen ab. Für diese Fälle sollen die umfassenden allgemeinen Maßnahmen nochmals erweitert werden, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Insbesondere sollen in betroffenen Regionen lokale Maßnahmen nach § 28a Abs. 2 IfSG spätestens erwogen werden, wenn die Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche überschritten wird.

6. Verweis auf Auslegungshilfen/FAQs

Hinsichtlich konkreter Auslegungsfragen zu den einzelnen Regelungen der 14. CoBeLVO wird auf die – jeweils geltende – Auslegungshilfe (abzurufen unter: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>) und die FAQs (abzurufen unter: <https://corona.rlp.de/de/service/faqs/>), verwiesen. Die Auslegungshilfe und die FAQs werden fortwährend aktualisiert und ergänzt.

7. Geltungsdauer

Die 14. CoBeLVO tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.